

BGer 8C_41/2013 vom 30. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_41_2013

FR: TF 8C_41/2013 du 30 avril 2013

IT: TF 8C_41/2013 del 30 aprile 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_41/2013

Urteil vom 30. April 2013

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

S._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Arbeitslosenversicherung,
Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
28. November 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. Januar 2013 gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2012,

in die Eingangsanzeige vom 16. Januar 2013,

in die Zwischenverfügung vom 31. Januar 2013, mit welcher das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abgewiesen und eine Frist zur

Leistung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.- angesetzt wurde,
in die Eingabe vom 11. Februar 2013, mit welcher S. _____ um Ausstand der an der
Zwischenverfügung vom 31. Januar 2013 mitwirkenden Personen ersucht,
in die gemäss postamtlicher Bescheinigung von oder für S. _____ am 28. März 2013 im
Empfang genommene Verfügung vom 15. März 2013, mit welcher auf das
Ausstandsbegehren nicht eingetreten und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Empfang der
Verfügung zur Bezahlung des Kostenvorschusses gesetzt wurde, ansonsten auf das
Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die neuen Eingaben vom 8. und 9. April 2013,

in Erwägung,

dass sich das im Wesentlichen mit unverändert gebliebener Begründung erneut gestellte
Ausstandsbegehren als (wiederum) missbräuchlich erweist, weshalb in Anwesenheit der
betroffenen Gerichtsmitglieder darauf nicht einzutreten ist,

dass die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses innert Nachfrist gemäss Art. 44 - 48
BGG unter anderem wegen des Fristenstillstandes während der Gerichtsferien vom
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern erst am 17. April 2013
abgelaufen ist,

dass sich damit das Gesuch um Wiederherstellung dieser zum Zeitpunkt der Gesuchstellung
noch mehr als eine Woche laufenden Frist als gegenstandslos erweist,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG die Gerichtskosten
überbunden werden,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und
dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 30. April 2013

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.